

| | |
|--|-------------------------|
| <u>öffentlich</u> | BESCHLUSSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern | |

| | | |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 3-222/Ko | Datum 25.11.2024 | BV/2024/125 |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
|----------------------------|----------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 09.12.2024 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung | 19.12.2024 |

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Üblicherweise werden die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Zum 01.01.2025 wird die bundesweite Grundsteuerreform umgesetzt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat aufkommensneutrale Hebesätze für die Stadt Wedel errechnet und im Transparenzregister veröffentlicht:

Grundsteuer A - 494 % (bisher 380 %)

Grundsteuer B - 519 % (bisher 540 %)

Der Gewerbesteuerhebesatz liegt unverändert bei 420 %.

Die Bundesregierung, die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich dafür ausgesprochen, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral durchgeführt wird und nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führen soll. Die Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt aber hiervon unberührt.

Die Verwaltung empfiehlt die Übernahme der im Transparenzregister veröffentlichten Hebesätze.

Die bisherigen Grundsteuermessbetragsbescheide des Finanzamtes sind kraft Gesetzes zum 31.12.2024 aufgehoben. Die Bekanntgabe der Jahresgrundsteuerbescheide auf Grundlage der neuen Messbetragsbescheide des Finanzamtes setzt eine rechtswirksame Satzung der Stadt Wedel voraus. Es müssen zwingend neue Steuerbescheide verschickt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bei Beschlußfassung der Haushaltssatzung im Dezember 2024 ist das Erlangen der Rechtskraft der Haushaltssatzung, da diese der Genehmigungspflicht unterliegt, vor April 2025 fraglich.

Ohne rechtswirksame Satzung können keine Bescheide verschickt werden, die Steuerfälligkeiten würden sich, je nach Eintreten der Rechtskraft der Satzung, zeitlich verschieben. Zahlungseingänge von Steuerpflichtigen können nicht angenommen werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan | | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge / Aufwendungen | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
| | in EURO | | | | | |
| *Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen | | | | | | |
| Erträge* | | | | | | |
| Aufwendungen* | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

| Investition | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| | in EURO | | | | | |
| Investive Einzahlungen | | | | | | |
| Investive Auszahlungen | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

Anlage/n

- 1 Hebesatzsatzung

**Satzung der Stadt Wedel
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 404), in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 494 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 519 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wedel, den xx.xx.xxxx

Stadt Wedel
Der Bürgermeister